



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 582-585)**
Titel **Tierschutzverordnung**
Ordnungsnummer **554.11**
Datum 12.02.1986

[S. 582] Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 36 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom
9. März 1978 sowie § 6 des kantonalen Gesetzes über den
Tierschutz vom 30. November 1969,
verordnet:

I. Organisation

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft vollzieht die
Tierschutzgesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Volkswirtschafts-
direktion

Die Bezirkstierärzte und deren Adjunkte, die Polizeiorgane, die
örtlichen Gesundheitsbehörden und die Fleischschauer sind zur
Mitwirkung beim Vollzug verpflichtet.

Die Direktion der Volkswirtschaft trifft im Zusammenwirken mit den
Verbänden der Ausbildungsbetriebe die für die Ausbildung und
Prüfung der Tierpfleger erforderlichen Anordnungen; sie
berücksichtigt sinngemäss die Bestimmungen über die
Berufsbildung.

§ 2. Die Finanzdirektion vollzieht die Bestimmungen über die
Ausbildung von Jagdhunden.

Finanzdirektion

II. Aufsichtskommission für Tierversuche

§ 3. Der Regierungsrat wählt auf die Amtsdauer der kantonalen
Verwaltungsbehörden eine Aufsichtskommission für Tierversuche
von höchstens elf Sachverständigen. Er bestimmt den Vorsitzenden.

Wahl und
Zusammen-
setzung

In der Kommission sind Fachleute für Versuchstierkunde, für
Tierversuche und des Tierschutzes vertreten. Universität,
Eidgenössische Technische Hochschule und
Tierschutzorganisationen haben Anspruch auf angemessene
Vertretung.

§ 4. Die Kommission berät die Direktion der Volkswirtschaft im
Bereich der Tierversuche. Sie begutachtet die ihr vorgelegten
Bewilligungsgesuche und überwacht selbständig oder im besonderen
Auftrag der Direktion die Versuchstierhaltungen. // [S. 583]

Aufgaben

§ 5. Die Kommission, die vom Vorsitzenden bestimmten
Delegationen und die Direktion der Volkswirtschaft sind befugt,
Betriebe, Institute und Laboratorien, welche Versuchstiere halten

Kontrollen

oder in denen Tierversuche durchgeführt werden, zu besuchen, Versuchen beizuwohnen und von den Verantwortlichen und Beteiligten Auskünfte einzuholen.

Die Leiter der Betriebe, Institute und Laboratorien sind in der Regel zu Beginn der Kontrollen zu orientieren.

§ 6. Die Kommission überprüft insbesondere, ob

- a) die Versuchstiere vorschriftsgemäss gehalten werden;
- b) die Tierversuche der Bewilligung entsprechend durchgeführt werden;
- c) der Versuchsleiter die Tierversuche vorschriftsgemäss beaufsichtigt;
- d) die Tierbestandeskontrolle und die Protokolle über den Tierversuch vorschriftsgemäss geführt werden.

Inhalt der
Kontrollen

§ 7. Bei Mängeln verfügt die Direktion der Volkswirtschaft deren Behebung und nötigenfalls den Entzug der Bewilligung.

Mängelbehebung

§ 8. Die Kommission erstattet dem Regierungsrat jeweils bis 31. März Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr.

Berichterstattung

III. Wildtierhaltungen

§ 9. Die Direktion der Volkswirtschaft erteilt die Bewilligung für die Haltung von Wildtieren unter den sachnotwendigen Bedingungen und Auflagen.

Bewilligung

Handelt es sich um jagdbare und geschützte Tiere im Sinne der Jagdgesetzgebung, hört die Volkswirtschaftsdirektion die Finanzdirektion an. Die Bewilligungspflichten gemäss Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann die Bewilligung für das Halten von gefährlichen Wildtieren vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 10. Die Tierbestandeskontrollen enthalten Angaben über

Tierbestandes-
kontrollen

- a) Art und Zahl der gehaltenen Tiere;
- b) Geburts- oder Erwerbsdatum der Tiere;
- c) Herkunft und Abnehmer der Tiere; // [S. 584]
- d) Datum der Abgabe oder des Todes des Tieres;
- e) Todesursache, sofern bekannt.

Über Süsswasserfische und Futtertiere muss keine Bestandeskontrolle geführt werden.

Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Weitergabe oder des Todes des Tieres hinaus aufzubewahren. Die Aufsichtsorgane können jederzeit Einsicht nehmen.

§ 11. Der Halter eines Wildtieres meldet das Entweichen oder das Abhandenkommen unverzüglich der Polizei und der Bewilligungsbehörde.

Meldepflicht,
Verbote

Das Aussetzen, Entweichenlassen oder die Abgabe gefährlicher Wildtiere an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

Das Halten und Ausstellen von giftigen wirbellosen Tieren in öffentlich zugänglichen Räumen, namentlich in Schulen und Gastwirtschaften, bedarf der Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 12. Der Wildtierhalter ist dafür verantwortlich, dass Personen vor Angriffen und Krankheiten des Wildtieres geschützt werden.

Schutz-
massnahmen

IV. Handel und Werbung mit Tieren

§ 13. Die Tierhandlungen führen eine Tierbestandeskontrolle über die gefährlichen Wildtiere, die Wildtiere, deren Haltung nach Art. 39 und 40 der Eidgenössischen Tierschutzverordnung bewilligungspflichtig ist, sowie über Hunde und Katzen. Für die Kontrolle gilt § 10 sinngemäss.

Tierbestandes-
kontrolle

V. Tierversuche

§ 14. Die Direktion der Volkswirtschaft erteilt die Bewilligungen für Tierversuche unter den sachnotwendigen Bedingungen und Auflagen.

Gesuche und
Kontrollen

Gesuche sind spätestens einen Monat vor Versuchsbeginn der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen.

Für die Tierbestandeskontrolle gilt § 10 sinngemäss, wobei zusätzlich der Verwendungszweck zu vermerken ist. // [S. 585]

VI. Schlussbestimmungen

§ 15. Kautionen im Zusammenhang mit Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltung oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren sind in bar oder durch Hinterlegung eines Sparheftes bzw. einer Garantieverpflichtung zu leisten.

Kautionen

§ 16. Der Direktion der Volkswirtschaft sind spätestens bis Ende 1986 einzureichen

Übergangs-
bestimmungen

a) der Zeitplan mit den beabsichtigten Massnahmen zur Anpassung bestehender Haus-, Versuchs- und Wildtierhaltungen nach Art. 73 Abs. 1 Buchstabe c der Tierschutzverordnung;

b) das Gesuch um Abgabe eines Fähigkeitsausweises nach Art. 75 Abs. 2 der Tierschutzverordnung an Inhaber eines Zoofachgeschäftes, einer gewerbsmässigen Wildtierhaltung oder an Personen, die seit mehr als 5 Jahren als Tierpfleger tätig sind.

§ 17. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. April 1986 in Kraft.

Inkrafttreten



Die Verordnung vom 1. März 1971 zum Gesetz über den Tierschutz vom 30. November 1969 wird aufgehoben.

Zürich, den 12. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1986.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]